

S a t z u n g
der Stadt Zerbst/Anhalt zur Sauberhaltung der
öffentlichen Straßen,
Wege und Plätze
(Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8,11, 45 (2) und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S 288) und der §§ 47 und 50 des Gesetzes über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2011 (GVBl. LSA 520) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 4065) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 27.09.2017 die Satzung zur Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (Straßenreinigung) beschlossen:

§ 1
Begriffsbestimmungen

In dieser Satzung sind:

a) Straßen

- alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge sowie Treppen soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören: Rinnsteine, Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln, Grünstreifen und Lärmschutzwände.

b) Fahrbahnen

- diejenigen Teile der Straße, die nur dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen.

c) Gehwege

- diejenigen Teile der Straße, die nur dem Fußgängerverkehr dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen entlang führenden Streifen, ohne Unterschied ob sie befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und – durchgänge.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen, Fahrbahnen, Geh- und Radwegen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Weiterhin gilt diese Satzung für den Winterdienst auf den Gemeindestraßen.
- (2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

- (3) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient.

§ 3

Reinigungspflicht und Winterdienst der Stadt Zerbst/Anhalt

- (1) Die Reinigungspflicht der Stadt Zerbst/Anhalt umfasst:
- a) das Reinigen der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, der Parkspuren und der öffentlichen Parkplätze (Anlage 1).
 - b) das Schneeräumen und Streuen auf den Fahrbahnen (wie in Anlage 1 erfasst), auf öffentlichen Parkplätzen und Fußgängerüberwegen in der Reihenfolge ihrer Verkehrsbedeutung. Bei extremen Schnellfall wird der Winterdienst in den Straßen, die nicht in der Anlage 1 erfasst sind zusätzlich durch die Stadt Zerbst/Anhalt durchgeführt, um den Notdiensten den Zugang zu den Anliegern zu ermöglichen.
 - c) die Reinigung der Geh- und Radwege sowie das Schneeräumen und Streuen der Gehwege vor Grundstücken, an denen der Stadt Nutzungsrechte bestellt sind und vor ihren eigenen Grundstücken im gesamten Stadtgebiet, soweit sie innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen und soweit die Reinigungspflicht nicht gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung einem anderen obliegt.
- (2) Soweit die Stadt Zerbst/Anhalt die Straßenreinigung auf Straßen durchführt, gelten die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung, für die Benutzungszwang nach § 11 des KVG LSA festgelegt wird. Für die Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung erhebt die Stadt Zerbst/Anhalt Gebühren nach § 11 dieser Satzung.

§ 4

Reinigungspflicht und Winterdienst der Anlieger

- (1) Die Eigentümer der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke haben
- a) die Geh- und Radwege der Straßen und sonstigen unbefestigten Flächen zu reinigen;
 - b) zusätzlich die Straßen und Fahrbahnen, die nicht von der Stadt Zerbst/Anhalt gereinigt werden, bis zur Mitte sauber zu halten.
- (2) Die Durchführung des Winterdienstes obliegt den Eigentümern gemäß § 7 dieser Satzung.
- (3) Als angrenzende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die durch einen Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen, eine Böschung, einen Graben, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg, Radweg oder Fahrbahn getrennt sind.
- (4) Trifft bei besonderen Verunreinigungen die Reinigungspflicht nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften (i. B. § 32 Straßenverkehrsordnung – StVO - vom 16. November 1970 – BGBl. I S. 1565, Ber. 1971 S. 38, in der jeweils geltenden Fassung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Beseitigung der Verunreinigung vor. Ist der Verursacher dazu nicht in der Lage, so hat er unverzüglich die Polizei oder die Stadt Zerbst/Anhalt zu benachrichtigen (§ 17 StrG LSA).

§ 5 Reinigungshäufigkeit

- (1) Die zu reinigenden Straßen und Fahrbahnen sind nach Bedarf, jedoch mindestens 14-tägig, zu reinigen.
- (2) Bei Geh- und Radwegen hat die Reinigung nach Bedarf zu erfolgen.

§ 6 Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Gras, Moos, Laub und Unrat, nachfolgend Verunreinigungen genannt. Durch Verunreinigungen entstehende Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Bei den Reinigungsarbeiten ist einer Staubentwicklung durch Anfeuchten der Straße vorzubeugen. Bei Frost oder Frostgefahr dürfen zur Straßenreinigung keine gefrierenden Flüssigkeiten verwendet werden.
- (3) Die Verunreinigungen dürfen den Nachbarn nicht zugekehrt werden. Sie dürfen auch nicht in Regeneinläufe (Gullys), Rinnsteine, Gräben, Einlaufschächte der Kanalisation, auf Deckel der Schächte für andere unterirdische Versorgungsleitungen gekehrt oder auf anderen Grundstücken wie Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätzen etc. abgelagert werden.

§ 7 Winterdienst

- (1) Die Gehwege sind bei Schnee und Glätte so begehbar zu halten, dass die Benutzer weder besonders gefährdet, noch mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert werden.
- (2) Bei Schneefall sind Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m vom Schnee freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein Streifen von mindestens einem Meter Breite oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn vom Schnee freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, so muss die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr erfolgt sein. Außerdem ist die Reinigung bis 20.00 Uhr eines Tages nach jedem Schneefall unverzüglich vorzunehmen.
- (3) Die Zu- und Abgänge zu den Bushaltestellen, Fußgängerüberwegen sowie Rinnsteine und Regeneinläufe, Einlaufschächte der Kanalisation, Deckel und Schächte von Versorgungsleitungen und Hydrantenanschlüsse sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (4) Bei Schnee und Eis sind die nach Absatz 1, 2 und 3 zu beräumenden Flächen vorzugsweise mit Sand abzustumpfen. Ätzende Chemikalien, Asche und Hauskehricht dürfen zum Streuen nicht verwendet werden.
- (5) Bei Einsetzen von Tauwetter sind die Einlaufschächte der Kanalisation in voller Größe und die Rinnsteine in Schaufelbreite, mindestens 20 cm, zu räumen, damit das Tauwasser abfließen kann.

§ 8 Benutzungsgebühren

Die Stadt Zerbst/Anhalt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 1 KAG-LSA. Den Kostenanteil, der auf das allgemein öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die die Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Zerbst/Anhalt.

§ 9 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage 1 zur Satzung) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn die genannten Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteile der Straße sind.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der sonstigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB - vom 18. August 1896 - RGBl. I S. 195, in der jeweils geltenden Fassung), Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes – WEG - in der im BGBl. III Gliederungsnr. 403-1 veröffentlichten bereinigten Fassung), gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Der bisherige Gebührenpflichtige ist verpflichtet innerhalb von drei Monaten den Wechsel der Stadt Zerbst/Anhalt mitzuteilen. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Zerbst/Anhalt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 10 Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung der Stadt Zerbst/Anhalt decken. Die Stadt Zerbst/Anhalt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 26,42 v. H. der gesamten Straßenreinigung festgesetzt. Der auf die Stadt Zerbst/Anhalt entfallende Teil umfasst:
 1. die Kosten für die Reinigung der öffentlichen Rad- und Gehwege, der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und – einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen;
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden und

3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 13 Abs. 1 Nr. 5 a KAG-LSA i. V. m. § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977, S. 269) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf volle und halbe Meter abgerundet für die Straßen lt. Anlage 1. Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück.

§ 11 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 1,57 EUR.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Schuldverhältnis können gemäß § 13a (1) KAG LSA in der jeweils geltenden Fassung ganz oder teilweise auf Antrag gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeutend würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet zu sein scheint.

Ist deren Einziehung durch Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13 Hinterliegergrundstücke

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt Zerbst/Anhalt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite abzüglich 50 v. H. maßgeblich.

Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zugrunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, maßgeblich.

§ 14 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt Zerbst/Anhalt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA.

§ 15
Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.
Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalenderjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr als Jahresgebühr zum 1.7. des jeweiligen Jahres entrichtet werden.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht und Winterdienst nach §§ 4 – 7 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 6 und 7 dieser Satzung verstößt,
 3. der Mitteilungspflicht gemäß § 9 (4) Satz 2 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Für dieses Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 35 Abs. 1 OWiG ist die Stadt Zerbst/Anhalt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

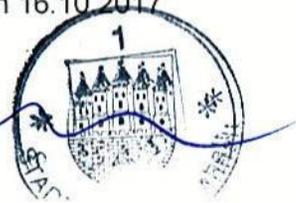
§ 17
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung zur Sauberhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt zur Sauberhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze vom 01. Januar 2015 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 16.10.2017


Dittmann
Bürgermeister



Anlage 1
Straßenverzeichnis der Stadt Zerbst/Anhalt

Straßenverzeichnis	RD	WD
Adolf-Otto-Straße	x	x
Ahornweg		x
Albert-Kloß-Straße	x	
Albertstraße		
Altbuchsland	x	
Alte Badeanstalt		
Alte Brauerei		
Alte Brücke		x
Alter Teich	x	
Am Anger	x	
Am Bahnhof	x	x
Am Butterdamm		
Am Eckernkamp		
Am Geisthof	x	
Am Klapperberg		
Am Krimmling	Roßlauer Str. bis lfd. Gartenanlage	
Am Kux Winkel	x	x
Am Obstmustergarten		
Am Plan	x	x
Am Schützenplatz		
Am Springberg	x	x
Am Teufelstein	x	
Am Tivoli		
Am Waldfrieden	x	
Amselweg		
Amtsmühlenweg	bis Kreuzung Am Springberg	bis Kreuzung Am Springberg
An der Fohlenweide		
An der Geistwiese	x	
An der Hainichte	x	x
An der Pforte		
Ankuhner Markt		
Ankuhnsche Straße		
Bäckerstraße	x	von Kreuzung Am Plan bis Jüdenstraße
Badergasse		
Bahnhofstraße	x	
Bauhof		
Biaser Straße	von Karl-Marx-Str. bis Einfahrt Altbuchsland	
Birkenweg		

Straßenverzeichnis	RD	WD
Birkenwinkel		
Blumenmühlenweg		
Blumenweg		
Bolzengasse		
Bonescher Weg		
Brauereiweg	von Paul-Kmiec-Str. bis Ende Wohnbebauung	
Breite		x
Breitestein	x	x
Breite Straße	x	
Brüderstraße	x	x
Brunnenweg		.
Coswiger Straße	x	x
Damaschkestraße		
Dessauer Straße	x	x
Dobritzer Straße	bis Bord-Ende HNr. 43	
Dohlenweg	x	
Dornburger Platz	x	
Dr. Martin-Luther-Promenade	x	
Dr. Wilhelm-Külz-Straße	x	
Eichenberge		
Eichholzer Weg	bis Einfahrt Garagenkomplex	
Feuerberg		x
Finkenweg		
Fischmarkt		
Fliedergasse		
Frauentorplatz	x	x
Friedensallee	von Käspersstraße bis Bahnübergang	
Friedensallee	von Bahnübergang bis Waldfrieden	von Bahnübergang bis Waldfrieden
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße	x	x
Friedrich-Naumann-Straße	x	
Fritz-Brandt-Straße	x	x
Fuchswinkel		
Fuhrstraße	x	
Gartenstraße	x	
Gartenweg		
Goethestraße	x	x
Große Wiese		
Großer Klosterhof		
Großer Wall		

Straßenverzeichnis	RD	WD
Grüne Straße	von Magdeburger Str. bis Siechenstraße	von Magdeburger Str. bis Siechenstraße
Güterglücker Straße	bis Neuer Weg	
Haselopstraße	x	
Heide	x	x
Heidetorplatz	bis Kreuzung Wallgrund	
Heidmathen	x	x
Hoheholzmarkt		
Hopfenbänke		
Industrieweg	x	
Jeversche Straße	x	x
John-Lennon-Ring		
Jüdenstraße	x	
Jütrichauer Straße	x	x
Karl-Marx-Straße	von Jeversche Str. bis Bahnhofstr.	
Karl-Marx-Straße	von Bahnhofstraße bis Kirschallee	von Bahnhofstraße bis Kirschallee
Karlstraße		
Käserstraße	von Jeversche Straße bis Am Springberg	von Jeversche Straße bis Friedensallee
Kastanienallee	x	x
Kirschallee	x	x
Klappgasse	x	x
Kleiner Klosterhof		
Kleiner Wall		
Klockengassenbreite		
Kreuzstraße	x	x
Kupfergasse	x	x
Lange Enden		
Lange Straße	x	
Lehmkuhlenweg		
Lepser Straße	bis Einfahrt Eichholzer Weg	
Lerchenberge		
Lindauer Straße	bis HNr. 63	
Lindenplatz		
Lusoer Straße	x	x
Lüttge Brüderstraße		
Magdeburger Straße	bis Tankstelle	
Marcellstraße	von Roßlauer Str. bis Sportplatz (linke Seite)	
Markt	x	x
Marktstraße		
Max-Sens-Platz	x	x
Meinsdorfer Weg		
Mozartstraße	x	x

Straßenverzeichnis	RD	WD
Mühlenbrücke		x
Mühlengasse		
Münzgasse	x	
Neubuchsland		
Neue Brücke	x	x
Neue Hufen		
Neuer Weg	x	x
Norbert-Heßbrüggen-Straße	Bahnhofstr. bis Betriebsgelände WEMA	
Parkweg		x
Paul-Kmiec-Straße	x	x
Pfannenbergstraße		
Phillip-Müller-Straße	x	
Priegnitz	x	
Pulspfordaer Straße	Dobritzer Str. bis Bordende ortsauwärts	
Puschkinpromenade	x	x
Querbreite		
Rennstraße	x	
Rephunstraße	x	x
Rohrwallweg		
Roßlauer Straße	bis Einfahrt Kirschallee	
Salzstraße	x	x
Sandbreite		
Sandenden	x	x
Schillerstraße		
Schleibank	x	
Schloßfreiheit		x
Siechenstraße	zwischen Grüne Str. und Kreuzstr. außer vor Grundstück Siechenstraße 29	zwischen Grüne Str. und Kreuzstr.
Silberstraße	x	
Stadtfeld		
Steglitzer Weg		
Steinstücke		
Tabaksweg		
Töpfergasse		
Vormathen		
Vorwiesen		
Wachsbleiche		
Wächtergang		x
Wallgrund		
Wäschke-Weg		
Wegeberg	x	x
Weidenweg		

Straßenverzeichnis	RD	WD
Weinberg	zwischen Brüderstr. u. Lüttge Brüderstr. u. von Breite bis Mühle (rechte Seite)	
Weizenberge		
Wolfsbrücke	x	x
Worthen		
Ziegelstraße	x	
Zur Jannowitzbrücke	von Dessauer Str. bis Sporthalle	von Dessauer Str. bis Sporthalle
Zum Wasserturm		
Zur Nuthe	x	x
<u>Ortsteil Pulsforde</u>		
Am Akazienplatz		x
Am Kieferneck		x
Dorfstraße		x
<u>OT Bonitz</u>		
Grüne Straße		x
<u>OT Mühlisdorf</u>		
Dorfstraße		x
<u>OT Luso</u>		
Ringstraße		x
<u>OT Bone</u>		
Neuer Weg		x
Teichweg		
<u>OT Bias</u>		
Lepser Straße		x
Zerbster Straße		Nr. 13 a und 13 b
Im Winkel		x
Mühlweg		x
Steutzer Straße		Nr. 7, 8, 9 bis Einmündung Kirchende
Kirchende		x
Spurbahn Richtung Pakendorf bis Gemarkungsgrenze		x
Spurbahn Richtung Leps bis Gemarkungsgrenze		x
<u>OT Bornum</u>		
Lange Straße		x

Straßenverzeichnis	RD	WD
<u>OT Garitz</u>		
Weinberg		von L 121 bis K 1255 (Bungalowsiedlung)
Kirchweg		X
Dorfstraße 35 a - 33		X
<u>OT Trüben</u>		
Zerbster Straße		Dorfplatz
<u>OT Kleinleitzkau</u>		
Neue Straße		X
Am Ratsbruch		X
<u>OT Buhendorf</u>		
Dorfplatz		X
Zernitzer Weg		X
Zerbster Weg		X
Schulstraße		X
Thomas-Müntzer-Straße		X
Prosekstraße		X
Leitzkauer Straße/Lindauer Straße		X
<u>OT Deetz</u>		
Amtsmannweg		X
Fabrikweg		X
Bahnhofstraße		X
Kurzes Ende		X
Schweinitzer Straße		X
Am Kiebitzberg		X
Siedlungsweg		X
Weg zum Jugendseeheim		von K 1250 bis Jugendseeheim
Parkweg zur Gaststätte		von K 1250 bis Gaststätte
<u>OT Dobritz</u>		
Hagendorfer Weg		X
Friedensstraße		vom Hagendorfer Weg zur K 1249
Thälmannplatz		X
Schäferweg		X
Wiesenweg		X
Am Friedhof		X
Polenzkoer Weg		X
Grüner Weg		X
<u>OT Gehrden</u>		
Hobecker Weg		X
Bergstücken Weg		X

Straßenverzeichnis	RD	WD
Ringstraße		x
Lange Straße		x
Neue Reihe		x
<u>OT Gödnitz</u>		
Dorfstraße		x
<u>OT Flötz</u>		
Seestraße		x
Birkenweg		x
Güterglücker Straße		x
OV Flötz - Güterglück		x
<u>OT Grimme</u>		
Dorfstraße		x
Hubertusstraße		x
2 Verbindungswege Dorfstraße - Hubertusstraße		x
Reudener Straße (zum Wanderheim)		x
Straße nach Reuden Süd		x
Straße von Grimme nach Gollmenglin und in Gollmenglin		x
<u>OT Güterglück</u>		
Dorfstraße		x
Fritz-Brandt-Straße		x
Am Sportplatz		x
Im Winkel		x
Stallgasse		x
Neue Straße		x
<u>OT Hohenlepte</u>		
OV Hohenlepte - Eichholz		x
Zerbster Straße		Gasse - Gemeindestraße
Lindenstraße		x
Straße zum Spielplatz		x
<u>OT Badetz</u>		
Pappellallee		x
<u>OT Kämeritz</u>		
Tochheimer Weg		x
Weg am Teich		x
<u>OT Tochheim</u>		
Kämeritzer Weg		x

Straßenverzeichnis	RD	WD
Weg zum Friedhof		x
<u>OT Jütrichau</u>		
Dornstrauchbreite		x
Heideweg		x
Neuer Weg		x
Dorfstraße		x
Am Bahnhof		Teil Gemeindestraße
Mühlsdorfer Weg		x
Zerbster Straße		Teil Gemeindestraße
Akazienweg		x
<u>OT Pakendorf</u>		
Neue Straße		x
OV Bias - Pakendorf		x
<u>OT Wertlau</u>		
Querstraße		x
OV Wertlau - Pakendorf		x
<u>OT Leps</u>		
OV Leps - Bias		x
Biäser Straße		x
Dorfstraße		x
Zerbster Straße		Teil Gemeindestraße
Zum Sportplatz		x
<u>OT Eichholz</u>		
Eichholzer Weg		x
<u>OT Kermen</u>		
Lepser Straße		x
<u>OT Lindau</u>		
Friedensstraße		x
Siedlungsweg		x
Mittelstraße		x
Flecken		x
Markt		x
Vordamm		x
Gartenweg		x
Bahnhofstraße		x
Wiesenweg		x
Kajenbreite		x
Neue Straße		x
Heller		x
Schulstraße		x

Straßenverzeichnis	RD	WD
Deetzer Gasse (zwischen Deetzer Str. und Leopoldstraße)		x
Sorge		
Neue Sorge		x
OT Kerchau		
Straße von Lindau nach Kerchau		x
Dammstraße		x
OT Lietzo		
Lange Straße		x
OT Quast		
Dorfstraße		x
OT Moritz		
Lindenweg		x
OV Moritz - Schora		x
OT Schora		
Ringstraße		Richtung Friedhof zur B 184
OV Schora - Buhlendorf		x
Moritzer Mühle		x
OT Töppel		
OV Güterglück - Töppel		x
Kreuzstraße		x
OV Töppel - Moritz		x
OT Nedlitz		
Lindenallee		von K 1250 bis Nr. 5 und Nr. 32, 34, 36 (Weg Richtung ehem. Bahnstrecke)
Rosianer Weg		x
Planweg		x
Kiefernweg		x
Dobritzer Straße		von K 1254 bis Nr. 12
Am Eckernkamp		x
Bahnhofstraße einschl. Buswartehalle/Spielplatz		x
Buchenallee bis Nr. 3		x
OT Hagendorf		
Dobritzer Straße		x
OT Nutha		
Kleiner Winkel		x
Großer Winkel		x

Straßenverzeichnis	RD	WD
Nuthasche Mühle		X
Zum Anger		X
OV Nutha - Nutha-Siedlung		X
OV Nutha - Hohenlepte		X
OV Nutha - Niederlepte		X
<u>OT Nutha-Siedlung</u>		
Am Rittergut		X
Waldweg		X
OV Nutha-Siedlung - Walternienburg		X
<u>OT Niederlepte</u>		
An der Nuthe		X
An der alten Schmiede		X
Kirchende		X
Abzweig Niederlepte - Nutha		X
Wiesenmühle (von der Wiesenmühle zur L-Straße)		X
Amtsmühle		X
Dorfende		X
zum Spielplatz		X
<u>Ortschaft Polenzko</u>		
Dorfstraße		Teil Gemeindestraße
<u>OT Bärentoren</u>		
Forststraße		X
<u>OT Reuden/Anhalt</u>		
Nedlitzer Straße		X
Grimmer Weg		X
Zipisdorfer Straße		X
Zipisdorfer Weg		bis Feuerwehr
Reuden/Anh. - Süd		Reudener Straße einschl. Weiterführung nach Grimme
<u>OT Steutz</u>		
Akener Straße		von Friedensstraße bis Akener Straße
Flachswerksiedlung		X
Friedensstraße (Winkel)		X
Kurze Gasse		X
Ludwig-Jahn-Straße		X
Querstraße		X
Sandenden		X
Schulstraße		X
Straße des Aufbaus		bis Flachswerksiedlung
Wertlauer Weg		X

Straßenverzeichnis	RD	WD
Grüner Weg		X
Kermscher Weg		bis Sauenzuchtanlage
Mühlberg		X
<u>OT Steckby</u>		
Am Klaasberg		X
Am Pfaffensee		X
Badetzer Straße		X
Hauptstraße		X
Lindenweg		X
Schöneberger Weg		X
Steutzer Straße		Teil Gemeindestraße
Zerbster Straße		Teil Gemeindestraße
<u>OT Straguth</u>		
Dorfstraße		Teil Gemeindestraße
<u>OT Badewitz</u>		
Deetzer Straße		X
<u>OT Gollbogen</u>		
Zerbster Straße		X
<u>OT Walternienburg</u>		
An den Sandbergen		X
Brauerhof		X
Friedensstraße		X
Schäferberg		X
Zum Sportplatz		X
zur Wasserburg		X
<u>Poleymühle</u>		
Tochheimer Weg		Teil Gemeindestraße
<u>OT Ronney</u>		
Barbyter Straße		von L 51 bis Nr. 5
<u>OT Zernitz</u>		
Grüne Straße		X
<u>OT Strinum</u>		
Dorfplatz		X
Moritzer Weg		X

Erläuterung: RD - Reinigungsdienst, WD - Winterdienst